

# STADT TECKLENBURG

## - BEKANNTMACHUNG -

### **IV. Änderungssatzung vom 09.12.2016 zur Hundesteuersatzung der Stadt Tecklenburg vom 31.05.2005**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. September 2015 (GV. NRW. S. 666) hat der Rat der Stadt Tecklenburg in seiner Sitzung am 10.05.2016 folgende Änderung der Hundesteuersatzung beschlossen:

### **§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz**

#### **§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

- (1) Die Steuer beträgt vom 01.01.2017 bis 31.12.2018 jährlich, wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam
- |   |                     |
|---|---------------------|
| a) nur ein Hund gehalten wird                       | 90,00 EUR;          |
| b) zwei Hunde gehalten werden                       | 103,00 EUR je Hund; |
| c) drei oder mehrere Hunde gehalten werden          | 117,00 EUR je Hund; |
| d) ein gefährlicher Hund gehalten wird              | 720,00 EUR;         |
| e) zwei oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden | 900,00 EUR je Hund. |

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt.

Die Steuer beträgt ab 01.01.2019 jährlich, wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam

- |   |                     |
|---|---------------------|
| a) nur ein Hund gehalten wird                       | 96,00 EUR;          |
| b) zwei Hunde gehalten werden                       | 109,00 EUR je Hund; |
| c) drei oder mehrere Hunde gehalten werden          | 125,00 EUR je Hund; |
| d) ein gefährlicher Hund gehalten wird              | 768,00 EUR;         |
| e) zwei oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden | 960,00 EUR je Hund. |

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese IV. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Die übrigen Bestimmungen der Hundesteuersatzung der Stadt Tecklenburg vom 31.05.2005 bleiben unverändert.

### **Bekanntmachungsanordnung**


Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tecklenburg, 09.12.2016

Stadt Tecklenburg  
Der Bürgermeister



Stefan Streit